
SATZUNG

Art. 1

Gründung und Sitz

Der ehrenamtliche Verein wurde gemäß Gesetz Nr. 266/91 gegründet und trägt den Namen „ASSOCIAZIONE ADOZIONE ARGO“. Er hat seinen Sitz in CIRO MARINA in der ROMSTRASSE SNC (senza numero civico, zu deutsch: ohne Hausnummer). Der Verein unterliegt dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 2

Zweck

Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos und ohne Gewinnabsicht tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bedient sich zur Umsetzung der Organisationsziele überwiegend der eigenen Mitglieder und Hilfspersonen, die ihre Tätigkeit in freiwilliger und unentgeltlicher Form erbringen.

Um die Satzungsziele zu erreichen, kann der Verein auch nationalen oder internationalen Organisationen und Verbänden beitreten, deren Ziele im Einklang stehen mit dem Vereinszweck.

Art. 3

Dauer

Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt

.

Art. 4

Ziel des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist der Schutz der Tiere und ihrer Rechte, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Aufklärung und Förderung zur Anerkennung der Tierrechte;
- Sensibilisierung der Bevölkerung für den Tierschutz;
- Fütterung, Betreuung und Kastration von herrenlosen Hunden;

- Aufnahme von in Not geratenen Tieren;
- aktive Förderung von Kastrationsprojekten;
- Unterstützung und Hilfe in Fragen der Haustierhaltung, um einer Abgabe von Tieren vorzubeugen, z.B. durch Futterspenden an Haustierhalter in einer sozialen Notlage;
- tiermedizinische Versorgung von Tieren, deren Halter aufgrund ihrer sozialen Notlage die Kosten der tierärztlichen Versorgung nicht übernehmen können;
- Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten

Der Verein wurde mit dem Ziel gegründet, eine Kultur des gegenseitigen Respekts zu fördern, in der Tiere als Lebewesen anerkannt sind.

Außerdem setzt sich der Verein gegen alle Formen von Gewalt und Ausbeutung von Tieren ein und unterstützt, in Hinblick auf ein gutes Zusammenleben der Arten und der sozialen Solidarität, Projekte zur tiergestützte Therapie, vor allem zugunsten der schwächsten Teile der Bevölkerung wie Kinder, Menschen mit Behinderung und Senioren.

Der Verein kann keine anderen als die unten angeführten Tätigkeiten ausüben, mit Ausnahme derjenigen, die eng mit den bereits genannten Tätigkeiten verbunden sind und darauf aufbauen oder der Psychotherapie und/oder Rehabilitation dienen bzw. der sozialen und beruflichen Integration der am Verwundbarsten, insbesondere Kinder und Personen mit Beeinträchtigung.

1) Transport von lebenden Tieren

Der Verein kann mit anderen Körperschaften bei der Umsetzung von Projekten zusammenarbeiten, die dieselben Ziele verfolgen.

Für die bestmögliche Erreichung der sozialen Ziele kann der Verein unter anderem:

- beweglichen und unbeweglichen Güter besitzen und/oder verwalten und/oder mieten
- im Allgemeinen Verträge und/oder Vereinbarungen mit anderen Verbänden und/oder Dritten schließen, unter Einhaltung der zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften für ehrenamtliche Vereine und für die in dieser Satzung vorgesehenen Arten von Einnahmen;
- Der Verein kann Personal mit unselbstständigem Arbeitsverhältnis einstellen oder sich freier Mitarbeiterinnen bedienen oder andere Dienstleistungen in Anspruch nehmen, wobei es sich auch um die eigenen Mitglieder handeln darf, wenn dies zur Durchführung der

Vereinstätigkeit und zur Verfolgung der Vereinsziele erforderlich ist. Die von den Mitgliedern ehrenamtlich erbrachten Leistungen haben jedoch Vorrang und die Mitglieder werden nur die Kosten erstatten, die für die erbrachte Aktivität anfallen und dokumentiert sind.

- Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und die Rückerstattung belegbarer Aufwendungen kann beim Vorstand beantragt werden, wenn diese dem Vereinszweck dienen.

Art. 5

Mitgliedschaft

Ohne Unterscheidung nach Geschlecht, Rasse, Konfession, Familienstand oder andere ähnliche Einschränkungen kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied des Verein werden, sofern deren Ziele im Einklang mit jenen der „Associazione Adozione Argo“ sind und sie die Normen dieses Statutes akzeptieren.

Die Vereinsmitglieder werden in einem speziellen Register notiert, welches vom Vereinssekretär bzw. Schriftführer ständig aktualisiert wird. Das Register steht allen Mitgliedern zur Konsultation zur Verfügung.

Art. 6

Aufnahme und Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand und die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Beschlüsse des Vereinsvorstands.

Über den schriftlichen Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer ausdrücklichen Ablehnung brauchen die Gründe nicht genannt werden.

Der Zulassungsantrag von minderjährigen Personen muss von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten zur Einwilligung unterschrieben werden.

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, welcher jährlich erneuert wird. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft von Seiten des Vorstands gegenüber einem neuen Mitglied hat die Rückerstattung des eventuell gezahlten Mitgliedsbeitrages zur Folge.

Die Mitgliedschaft im Verein ist unbefristet und kann unbeschadet des Widerrufsrechts in keinem Fall befristet vereinbart werden.

Alle volljährigen Mitglieder haben in den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein Stimm- und Wahlrecht. Außerdem können Sie sich für den Vorstand zur Wahl stellen.

Art. 7

Arten von Mitgliedern

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Gründungsmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

- A) **Gründungsmitglieder** sind diejenigen, die an der Gründung des Vereins beteiligt sind und im Gründungsakt namentlich genannt werden. Sie unterliegen der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- B) **Fördermitglieder** sind diejenigen, die sich verpflichten, den Verein durch die regelmäßige Zahlung des Mitgliedsbeitrags zu unterstützen oder durch jährliche Beiträge in Form von freien Geldleistungen zu fördern.
- C) **Ehrenmitglieder** sind diejenigen, die sich durch ihre besonderen Verdienste ausgezeichnet haben und insbesondere diejenigen, die in der Vergangenheit Positionen im Vorstand bekleidet haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes dauerhaft ernannt und unterliegen nicht der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

Alle Mitglieder, unabhängig Ihrer Zugehörigkeit in eine der oben genannten Kategorien, haben dieselben Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und es durch ihre Stimme in der Mitgliederversammlung zu gestalten.

Art. 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig, verpflichtet die Mitglieder jedoch die Regeln dieser Satzung und die Beschlüsse und Bestimmungen seiner Vertretungsorgane, die im Rahmen ihrer statutarischen Befugnisse gefasst werden, einzuhalten.

Insbesondere muss das Mitglied, sowohl in den internen Beziehungen zu anderen Mitgliedern als auch zu Dritten, ein korrektes Verhalten beibehalten und keine Handlungen vornehmen, die dem Verein schaden könnten.

Art. 9

Verlust des Mitgliedschaftsstatus

Die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mittels Einschreiben erklärt werden und gilt ab Kenntnisnahme
- b) automatisch, sofern der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird. Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt drei Monate nach Fälligkeit
- c) durch Verlust der Voraussetzungen, aufgrund dessen das Mitglied im Verein aufgenommen wurde
- d) durch Beschluss des Vorstands. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ebenso durch Beschluss des Vorstandes, bei Vorliegen schwerwiegender Gründe. Der Ausschluss gilt ab dem Datum des Eingangs der Mitteilung mittels Einschreiben mit Rückantwort.
- e) mit dem Tod

Der Austritt oder Ausschluss als Mitglied berechtigen nicht zur Rückerstattung der gezahlten Mitgliedsbeiträge. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen und mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Art. 10

Organe des Vereins

Die Vertretungsorgane des Vereins sind::

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsprüfer.

Die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben nur das Recht auf Rückerstattung der nachprüfbar, effektiv getätigten Ausgaben im Interesse des Vereins (Spesenrückerstattung).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Wahl der Vereinsorgane kann in keiner Weise eingeschränkt oder limitiert werden und kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder erfolgen.

Art. 11

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, welche die Zahlung der jährlichen Mitgliedsgebühr getätigt haben. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Präsidenten innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung einberufen werden:

- a) wann immer der Präsident es für angemessen hält
- b) auf Beschluss des Vorstandes
- c) wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung verlangt
- d) auf Anfrage der Rechnungsprüfer

Art. 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitglieder in ordentlicher bzw. in außerordentlicher Sitzung erfolgt schriftlich durch Brief, welcher mindestens acht Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung versandt und veröffentlicht wird. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.

In Fällen nachgewiesener Dringlichkeit kann die Einberufung der Mitgliederversammlungen durch den Vorstand auch mit anderen Mitteln erfolgen. In allen Fällen ist jedoch eine angemessene Frist einzuhalten, sodass die Mitglieder die Möglichkeit haben, sich vor dem Treffen angemessen über die zu behandelnden Punkte informieren können.

Sofern der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung, die von den Mitgliedern schriftlich mit Angabe der Gründe gefordert wurde, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen des Begehrensantrages einberuft, kann die Einberufung der Mitgliederversammlung vom Rechnungsprüfer erfolgen.

Im Falle eines Rücktritts des Vorstands muss die außerordentliche Sitzung innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Rücktritts vom

zurückgetretenen Rat oder, falls dies nicht der Fall ist, vom Rechnungsprüfer einberufen werden.

Art. 13

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder (50%+1) anwesend und mehr als die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind.

In zweiter Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und darf aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ein weiteres Mitglied vertreten. Jedes Mitglied darf nicht mehr als eine Bevollmächtigung haben.

Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins, der Liquidation oder Übertragung des Vereinsvermögens ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Präsident und bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll der Sitzung wird vom amtierenden Schriftführer oder, in seiner Abwesenheit und für diese einzige Sitzung, von einer vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unter den Anwesenden ausgewählten Person erstellt und kann am eingetragenen Sitz eingesehen werden.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung und sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Einberufung, erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit (50% + 1).

Beschlüsse gemäß Satzung sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie abwesend, gegenteiliger Meinung oder nicht stimmberechtigt sind.

Art. 14

Abstimmung

Bei der Beschlussfassung erfolgt die Abstimmungen durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgt, wenn mindestens die Hälfte aller Anwesenden dies beantragt.

Im Falle einer geheimen Wahl ernennt der Präsident drei Personen unter den Anwesenden als Stimmzähler. Im Falle einer Neuwahl des Vorstandes bzw. der Vertretungsorgane darf keiner der Kandidaten, die sich zur Wahl gestellt haben, unter den Stimmzählern sein.

Alle Mitglieder, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, haben ein Stimmrecht. Dieses Stimmrecht ist unabhängig von der Höhe der bezahlten Fördermittel und der Höhe seiner Unterstützung.

Art. 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung übernimmt folgende Aufgaben:

in der ordentlichen Sitzung

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes des Vorstandes und des Haushaltsvoranschlags für das kommende Tätigkeitsjahr
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte und Beschlussfassung über weitere Vereinsaktivitäten

in außerordentlicher Sitzung

- e) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereines;
- f) Satzungsänderungen oder Änderungen des Gründungsaktes;
- g) Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte und Allfälliges von allgemeinem und außerordentlichem Interesse

Anträge, die auf Wunsch der Mitglieder in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden sollen, müssen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

Art. 16

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung und Vertretung des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Jahresplanung, welche der Mitgliederversammlung vorgelegt wird;
- die Erstellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung und die Vorbereitung und Vorlage der entsprechenden Unterlagen;
- die ordnungsgemäße Leitung des Vereins sowie die Führung des täglichen Betriebs und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind;
- die Einrichtung lokaler Sektionen des Vereins „Adozione Argo“ auch außerhalb der Region mittels Beschluss zu genehmigen oder abzulehnen, welche den Verein in der Gemeinde oder auf dem Gebiet, in der sie tätig sind, repräsentieren. Etwaige Außenstellen unterliegen den Regeln und Normen, die von den Organen des Vereins gemäß der Satzung festgelegt wurden;
- Überlegungen zu allen Angelegenheiten, die die Tätigkeit des Vereins und die Verwirklichung seiner Ziele betreffen, anzustellen und gemäß den Richtlinien der Mitgliederversammlung;
- Tätigkeiten durchführen und alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Erreichung der Ziele des Vereins förderlich, nützlich oder notwendig sind;
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresabschlussrechnung
- den Abschluss von Verträgen und die Erteilung von Mandaten an Dritte;
- die Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Stellungnahmen abzugeben zu Themen, der dem Präsidenten oder Mitgliedern des Vorstands zur Prüfung vorgelegt wurden;
- zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres die Mitgliederliste überprüfen, um das Bestehen der Zulassungsvoraussetzungen jedes Mitglieds festzustellen. Sollte diese nicht mehr vorhanden sein, ist es die Pflicht des Vorstands, geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- Überlegungen zur Mitgliedschaft und Teilnahme an Vereinen, Ämtern und öffentlichen und privaten Institutionen anzustellen, die mit den Zielen des Vereins im Einklang stehen. Dazu können Vertreter aus den Mitgliedern ausgewählt werden;

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind;
- Entscheidung über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, welcher der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorgeschlagen wird;
- Verlegung des Vereinssitzes;
- Aufbewahrung der Bücher der Vereinsmitglieder und der Ehrenamtlichen, des Protokollbuches und der anderen Bücher, die je nach Art und Umfang der Tätigkeit angemessen sind

Art. 17

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vereinsvorstand besteht aus drei Mitgliedern und bleibt fünf Jahre im Amt. Am Ende des Mandats kann der Vorstand wiedergewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassenwart sowie möglicherweise andere als nützlich erachtete Ämter. Im Falle eines Rücktritts (schriftlich an den Vorstand gerichtet), Tod, Ausscheiden oder durch Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes, welcher vom Verwaltungsrat beabsichtigt wurde (bei Vorliegen schwerwiegender Gründe oder wenn einer der Vorstandsmitglieder ohne berechtigten Grund an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen oder an sechs Sitzungen im Laufe eines Jahres nicht teilnimmt), übernimmt das nach der Wahl nicht in den Vorstand gewählte Mitglied das Amt, welches bei den Vorstandswahlen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl wird das Mitglied mit der längeren Mitgliedschaft in den Vorstand gewählt.

Wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausscheiden, müssen die verbleibenden Amtsträger innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um mit der Wahl eines neuen Vorstandes fortzufahren.

Der Präsident wird mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der amtierenden Vorstandsmitglieder gewählt.

Scheidet der Präsident aufgrund von Misstrauen oder Rücktritt aus, wird vom übrigen Vorstand mit einer einfachen Mehrheit von der Hälfte der amtierenden Mitglieder und eines (50%+1), ein neuer Präsident gewählt, welcher den vorherigen ersetzt, mit Ausnahme von schwerwiegenden Gründen, die eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwingend nötig machen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstands können Ämter in anderen Vereinen und Verbänden innehaben.

Art. 18

Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen und immer dann, wenn der Präsident dies für erforderlich hält oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Sitzungen des Vorstandes müssen vom Präsidenten mindestens fünf Tage zuvor schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Einberufung per Telefon, Fax oder E-Mail erfolgen, ohne dass die oben genannte Frist eingehalten wird. In besonderen Fällen der Dringlichkeit sind Online-Versammlungen - oder eine telefonische Konferenzschaltung - alternativ zu einem Treffen möglich. In diesen dringenden Fällen kann der Präsident eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Wege mit Angabe einer Frist herbeiführen. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit erforderlich und alle Vorstandsmitglieder müssen befragt und angehört werden. Der Inhalt und das Ergebnis der Beschlussfassung sind im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung festzuhalten.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind und wird vom Präsidenten oder, in seiner Abwesenheit, von einem gewählten Vertreter der Anwesenden geleitet.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und Handzeichen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten maßgebend.

Die Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden durch ein vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnetes Protokoll bestätigt. Die Mitglieder sind verpflichtet, über Diskussionen und Entscheidungen ein Höchstmaß an Geheimhaltung zu wahren. Nur der Vorstand ist mit spezifischem Beschluss befugt, die Beschlüsse der Vorstandssitzung offenzulegen, sofern es nach außen zweckmäßig ist.

Der Präsident des Rechnungsprüfungsausschusses ist zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen und hat ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann, wenn er dies für notwendig hält, Personen zu Beratungszwecken zu seinen Sitzungen einladen, die in den zu erörternden Themen besonders kompetent sind.

Der Vorstand kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf die Zusammenarbeit von Beratungskommissionen und Arbeitsgruppen zurückgreifen, die vom Verwaltungsrat selbst ernannt werden und sich aus assoziierten und nicht assoziierten Personen zusammensetzen.

Der Vorstand kann über den Präsidenten auch Dritten die Befugnis übertragen, bestimmte Aufgaben oder Tätigkeiten im Namen des Vereins durchzuführen.

Art. 19

Der Präsidenten

Der vom Verwaltungsrat gewählte Präsident vertritt im Sinne des Gesetzes den Verein nach außen, vor Gericht, den Behörden und Dritten gegenüber. Er trägt die allgemeine Verantwortung für das Gelingen der durchgeführten Tätigkeiten und das Erreichen der Vereinsziele. Der Präsident muss alle verbindlichen Beschlüsse und Verträge unterzeichnet, sowohl jene gegenüber von Mitgliedern als auch gegenüber Dritten.

Der Präsident überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

Der Präsident kann einen Teil seiner Aufgaben vorübergehend oder dauerhaft an einen oder mehrere Vertreter delegieren. Im Bedarfsfall kann er dringende Maßnahmen ergreifen, die innerhalb von 20 Tagen dem Vorstand mitgeteilt und von ihm ratifiziert werden müssen.

Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung in allen Aufgaben vom Vizepräsidenten vertreten.

Art. 20

Die Rechnungsprüfer

Das Rechnungsprüfer-Gremium ist ein Kontrollorgan und optional.

Die Einrichtung einer Rechnungsprüfer-Kommission ist der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten, welche die Rechnungsprüfer wählt. Dieses Gremium wird eingesetzt, wenn der Verein gemäß Art. 25 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 460 von 1997 und nachfolgende Änderungen zur Ernennung verpflichtet ist:

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer sind:

- auf Anfrage: Stellungnahmen zur Legitimität von Handlungen administrativer und eigentumsrechtlicher Art;
- den administrativen Fortschritt des Vereins überprüfen;
- regelmäßige Überprüfung der Kontoführung und Konformität des Jahresabschlusses mit den Buchhaltungsunterlagen;

Die Rechnungsprüferkommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern, die im Falle eines Rücktritts oder eines Ausscheidens des Vorsitzenden dessen Amt übernehmen.

Die Rechnungsprüfer bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Sie wählen aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gremiums. Dieser nimmt an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil und kann seine Meinung äußern, hat jedoch kein Wahlrecht.

Die Rolle des Rechnungsprüfers ist mit keiner anderen Position im Verein vereinbar. Er erstellt einen Bericht, welcher der Hauptversammlung vorgelegt wird, die das Dokument genehmigt.

Art. 21

Sekretär / Schriftführer

Der Schriftführer leitet die Büros des Vereins, kümmert sich um die ordentlichen Angelegenheiten und erledigt alle anderen ihm vom Präsidenten, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Insbesondere erstellt er das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, erledigt die Korrespondenz, kümmert sich um die Führung des Mitgliederregisters, übermittelt die Einladungen zu den Versammlungen und macht die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 22

Der Kassenwart

Der Kassenwart kümmert sich um die administrative Verwaltung der Konten. Er kassiert und verwaltet die Mitgliedsbeiträge, kümmert sich um die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, hält alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins fest und führt die entsprechenden Kontrollen durch. Der Kassenwart prüft die Führung der Geschäftsbücher und erstellt den vorläufigen und endgültigen Jahresabschluss mit Bericht.

Art. 23

Das Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus beweglichen und unbeweglichen Gütern zusammen, die den Verein in irgendeiner Form erreichen, sowie aus allen Vermögens- und Finanzrechten des Vereins. Das Vermögen und die finanziellen Ressourcen stellen die Ausübung der sozialen Aktivitäten des Vereins sicher.

Art. 24*Einnahmen des Vereins*

Die Einnahmen des Vereins setzen sich folgendermaßen zusammen:

- aus dem Mitgliedsbeitrag in der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegten Höhe, der bei Aufnahme in den Verein zu zahlen ist;
- aus dem ordentlichen jährlichen Mitgliedsbeitrag, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jährlich festlegt;
- aus freiwilligen Zahlungen von Mitgliedern;
- aus Beiträge von öffentlichen Verwaltungen, lokalen Behörden, Kreditinstituten und anderen Einrichtungen im Allgemeinen;
- aus Einnahmen aus Veranstaltungen und Spendenaktionen im Zusammenhang mit Feiern, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen;
- aus Werbemaßnahmen und anderen gesetzlich zulässigen Initiativen;
- aus Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen;
- aus Beiträgen von Unternehmen und Einzelpersonen;
- aus Einnahmen marginaler Handels- und Produktionstätigkeit gemäß dem Dekret des Finanzministeriums vom 25. Mai 1995;
- aus anderen als den oben aufgeführten Einnahmen, die mit dem rechtlichen und steuerlichen Zweck der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.

Art. 25*Gewinne und Verwaltungsüberschüsse*

Die direkte und indirekte Verteilung von Gewinnen oder Verwaltungsüberschüssen, Fonds, Rücklagen oder Kapital ist während des Bestehens des Vereins untersagt, es sei denn, deren Bestimmung oder Verteilung ist vom Gesetz vorgesehen.

Eventuelle Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse werden ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeiten verwendet, welche der Erreichung der statutarischen Ziele des Vereins dienen.

Art. 26

Dauer des Beitragszeitraumes

Mitgliedsbeiträge sind unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes in den Verein im laufenden Geschäftsjahr durch die neuen Mitglieder fällig. Die Fälligkeit des Jahresbeitrages richtet sich nach dem Eintrittsdatum des Mitgliedes. Bei Austritt und Rücktritt des Mitgliedes wird der Beitrag für das gesamte Jahr eingehoben und nicht rückerstattet.

Art. 27

Rechte der Mitglieder am Vereinsvermögen

Die Mitgliedschaft im Verein bringt keine weiteren finanziellen Verpflichtungen oder Zahlungen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag, welcher zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein fällig ist und der Zahlung der jährlichen Mitgliedsgebühr, mit sich.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, weitere Zahlungen zu leisten. Diese Zahlungen können von beliebiger Größe sein, vorbehaltlich der Mindestbeiträge für die Aufnahme in den Verein und des jährlichen Mitgliedsbeitrag und sind in jedem Fall nicht erstattungsfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins, im Falle des Todes, des Rücktritts oder des Ausschlusses aus dem Verein ist es nicht möglich, den an den Verein gezahlten Betrag in das Vereinsvermögen zurückzuerstatten.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die nicht übertragbar sind und nicht aufgewertet werden. Durch die Zahlung entstehen keine weiteren Beteiligungsrechte und insbesondere keine Beteiligungsanteile, die an Dritte übertragbar sind.

Art. 28

Bilanzen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember. Für jedes Geschäftsjahr muss eine vorläufige und endgültige Bilanz zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung erstellt werden.

Innerhalb von 15 Tagen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Vorstand einberufen, um den endgültigen Saldo des Vorjahres und das Budget des laufenden Geschäftsjahres zu erstellen, die ebenfalls der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Der Jahresabschluss mit den entsprechenden Anhängen muss in den 10 Tagen vor der zur Genehmigung einberufenen Hauptversammlung am Sitz

des Vereins hinterlegt bleiben, damit ihn alle Mitglieder, die ihn anfordern, prüfen können.

Art. 29

Auflösung und Liquidation des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse.

Bei Auflösung des Vereins wird das durch die Liquidatoren festgestellte, verbleibende Vermögen des Vereins an andere gemeinnützige Vereine ohne Gewinnabsicht übertragen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben und von der Mitgliederversammlung ernannt werden, es sei denn, eine andere Bestimmung oder Verteilung ist vom Gesetz vorgesehen. Siehe Artikel 3, Komma 190 des Gesetzes Nr. 662 vom 23. Dezember 1196.

Art. 30

Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Gesetzes 266/91 und die allgemeinen Grundsätzen des italienischen Rechtssystems.
